

Im einzelnen spielen folgende Begriffe eine Rolle:

- Gewalt und Drohung (§§ 121, 122, 126, 127, 129, 132, 133 StGB)
- Täuschung (§ 132 StGB)
- Mißbrauch einer Notlage oder eines Abhängigkeitsverhältnisses (§ 122 und § 133 StGB)
- Einsperren oder sonst der Freiheit berauben (§ 131 StGB).

Mit diesen Mitteln und Methoden werden die Opfer

- zum Geschlechtsverkehr oder zu anderen sexuellen Handlungen (§121 und § 122 StGB)
- zur Duldung der Wegnahme oder der Besitzsicherung von Sachen (§ 126 StGB)
- zum Aufenthalt oder Verlassen bestimmter Gebiete (§ 132 StGB) oder
- zu einem sonstigen Verhalten (§ 127 und § 129 StGB)

gezwungen. Oder sie werden

- von der Teilnahme an religiösen Handlungen abgehalten oder behindert bzw. zur Teilnahme gezwungen (§ 133 StGB) oder
- eingesperrt bzw. sonst der Freiheit beraubt (§ 131 StGB).

Abweichend davon wird in § 130 StGB die bloße *Bedrohung* mit der Begehung eines *Verbrechens* unter Strafe gestellt.

Demzufolge sind übereinstimmende zentrale Kategorien der Straftaten gegen die Freiheit und Würde die Nötigungsmittel *Gewalt* und *Drohung*. Zum Teil besteht Übereinstimmung in der Formulierung, nur hinsichtlich des Merkmals der Gewalt: „einen Menschen mit Gewalt“ zu einem Verhalten zu zwingen, z. B. bei der Vergewaltigung (§ 121 StGB) und beim Menschenhandel (§ 132 StGB). Beim Raub (§ 126 StGB), der nur „Gewalt gegen einen Menschen“ vorsieht, ist Gewalt gegen Sachen damit ausgeschlossen. Das Merkmal „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesundheit“ ist im Tatbestand des Raubes (§ 126 StGB) und der Vergewaltigung (§121 StGB) enthalten. Eine weitere Fassung der Drohung enthält § 132 StGB (Menschenhandel); es genügt die bloße „Drohung“. Spezielle Formen der Gewaltanwendung, „einsperren oder sonst der Freiheit berauben“, enthält die Freiheitsberaubung (§ 131 StGB).

Zum Begriff der Gewalt gemäß §§ 121, 122, 126, 127, 129, 132, 133 StGB

Das Präsidium des Obersten Gerichts charakterisierte die *Gewalt* nach § 121 StGB als die Einwirkung auf einen anderen, vor allem mittels körperlicher Kraft, zur Überwindung eines tatsächlichen oder ernstlich zu erwartenden Widerstandes.⁴¹⁾ Diese Begriffsbestimmung kann allen gewaltsam begangenen Straftaten gegen die Freiheit und Würde des Menschen zugrunde gelegt werden.

Bei der Gewaltanwendung wird die *Einwirkung* auf einen anderen zur *Überwindung eines tatsächlichen oder zu erwartenden Widerstandes* hervorgehoben. Es wird die Bedeutung der *körperlichen Kraftanstrengung* zur Erreichung dieser Einwirkung unterstrichen. Das Fehlen körperlicher Kraftanwendung schließt jedoch nicht notwendig die Gewalt aus. Eine Kraftanstrengung kann auch in der Art und Weise der angewendeten Mittel und Methoden zum Ausdruck kommen. Gewalt ohne Kraftanstrengung ist z. B. gegeben, wenn narkotisierende oder die Widerstandskraft lähmende Mittel angewandt werden. Das können Alkohol, Gifte oder chemische Mittel sein. Denkbar ist auch, daß das gleiche Ergebnis durch Hypnose erreicht wird. Die Gewaltanwendung ohne Kraftanstrengung kann auch durch Unterlassung vorgenommen werden, so beim Unterlassen der Ernährung eines Kranken als Mittel, ein bestimmtes Verhalten zu erzwingen. Denn auch die Wirkungen der Mittel sind wichtig. In diesen Fällen wird auf den von den Mitteln ausgehenden in der Einwirkung liegenden Zwang abgestellt.

Die Gewalt in der Form körperlicher Kraftanstrengung kann sehr differenziert sein. Sie reicht von der geringfügigen Gewaltanwendung, die keine Körperverletzung darstellt, bis zur schweren Körperverletzung oder brutalen Mißhandlung durch Schläge, Würgen, Treten usw. und zur Herbeiführung des Todes.

Ob bei einer geringfügigen Kraftanstrengung Gewalt vorliegt, ist auf Grund aller Umstände zu entscheiden. Die Gewalt muß im Einzelfall eine den Umständen entsprechende und zur Erreichung des Zieles erforderliche Intensität aufweisen. Dabei sind insbesondere die Art und Weise der Tatausführung, Art und Ausmaß der angewandten Kraft, erreichte Wirkungen, Tatsituation und körperliche und psychische Konstitution des Opfers zu beachten. So kann die Intensität der körperlichen Kraft-

41 Vgl. „Zu Problemen der wirksamen Bekämpfung . . .“, a. a. O.